

§ 2 VO-ID212905 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Zootzen“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Das geschützte Waldgebiet befindet sich im Landkreis Havelland und hat eine Größe von rund 45 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Friesack

Zootzen

8

4/1, 7 (anteilig), 28/1.

(2)

Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Schutzwaldes als Anlage beigefügt.

(3)

Die Grenzen des Schutzwaldes sind in der „Topografischen Karte zur Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Zootzen“, Maßstab

1 : 10000 und in der „Liegenschaftskarte zur Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Zootzen“, Maßstab

1 : 10000 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte.

Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Siegelnummer 26, versehen und vom Siegelverwahrer am 12. Mai 2014 unterschrieben worden.

(4)

Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Potsdam, oberste Forstbehörde, sowie beim Landesbetrieb Forst Brandenburg in Potsdam, untere Forstbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212905 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212905/2>